

# **Satzung**

## **des Golf Club Gut Apeldör e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Rechnungsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Golf Club Gut Apeldör e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hennstedt.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Golfsports sowie die Unterstützung des Interesses an diesem Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderung der Jugend durch das Erlernen des Golfsports. Die Pflege und die Erhaltung der Natur sind besondere Anliegen des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golfverband. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsarten**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein hat:
  - a) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie solche, die sich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Ausbildung befinden und den offiziellen Jugendbeitrag entrichten und juristische Personen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

- b) Außerordentliche Mitglieder
  - 1. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - 2. Natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, welche
    - a) einen verminderten Beitrag zahlen
    - b) die Zwecke des Clubs unterstützen und fördern ohne den Golfsport auf der Golfanlage aktiv auszuüben (fördernde Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

## **§ 5 Mitgliedschaften**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und durch Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, Berufs und des Wohnortes dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
  - e) Liquidation (bei juristischen Personen)
  - f) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand gemäß § 26 BGB gemeldet sein.
- 2. Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung in Verzug geraten, kann durch Beschluss des Vorstandes das Spielrecht für den Golfplatz Gut Apeldör bis zur Entrichtung der Beitragszahlung entzogen werden.
- 3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags über den Schluss des jeweiligen Kalenderjahres hinaus.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben. Diese kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufheben.

4. Bei juristischen Personen steht das Verhalten von diesen zur Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes Benannten dem Verhalten des Mitgliedes gleich. In diesem Falle kann der Vorstand von dem Ausschluss der juristischen Person absehen und dieser statt dessen auferlegen, innerhalb einer angemessenen Frist eine andere Person zur Ausübung des Mitgliedschaftsrechts zu benennen.
5. Ein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins höchstens sein eingezahltes Darlehen und den gemeinen Wert einer etwaigen geleisteten Sacheinlage zurück. Aufnahmegebühren, Jahresmitgliedsbeiträge, Spenden und ähnliches gelten nicht als Kapitalanteil und können bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht zurückgefordert werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht, entsprechend den von der Mitgliederversammlung und/oder vom Vorstand erlassenen Richtlinien sowie nach Maßgabe des Nutzungsvertrages zwischen dem Verein und dem Betreiber/der Betreibergesellschaft, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Clubeinrichtungen sind insbesondere der Golfplatz und das Clubhaus, soweit sie sich im Besitz des Clubs befinden oder der Club Nutzungsrechte erworben hat.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind in den Mitgliederversammlungen nur die ordentlichen Mitglieder.

## **§ 8**

### **Beiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand unter Mitwirkung des Beirats festgelegt. Für die Zahlungsverpflichtungen ist bei Aufnahme eine Lastschriftzugsermächtigung zu erteilen. Bei gesonderter Rechnungsstellung ist ein Verwaltungskostenaufschlag zu entrichten.

Der Beitrag wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres abgebucht oder muß bis Ende Januar eines jeden Jahres überwiesen werden.

Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag freigestellt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Präsidenten, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, das mit Beginn des Jahres den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung steht.
  - b) Vorlage des Kassenberichts durch den Vorstand
  - c) Kassenbericht und Rechnungsabschluss des Kassenwarts
  - d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes und des Beirats
    - Haushaltsvorschlag des Kassenwarts
    - Neuwahlen (soweit erforderlich) für Vorstand und Beirat
  - f) Neuwahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

## **§ 11 Tätigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung genehmigt Bericht und Abrechnung des Vorstandes für das abgelaufene und dessen Haushaltsvorschlag für das neue Rechnungsjahr.
2. Sie wählt den Vorstand, den Beirat und die Kassenprüfer.
3. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

4. Sie beschließt über Anträge ordentlicher Mitglieder, die nicht später als 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
5. Sie verleiht Ehrenmitgliedschaften gemäß § 4 Abs. 2 c.
6. Sie ändert die Satzung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
7. Sie beschließt die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Ist diese Mehrheit nicht anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung der Vereinsauflösung einzuberufen. Diese Versammlung kann mit den Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
8. Abstimmungen und Wahlen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Jugendwart
  - e) dem Spielführer
  - f) einem Mitglied der Gut Apeldör GmbH u. Co. Golfplatz KG
2. Ein Vorstandsmitglied wird von der Gut Apeldör GmbH u. Co. Golfplatz KG benannt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Nur ordentliche Mitglieder sind wählbar.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand ist berechtigt, anfallende administrative Arbeiten – soweit sie das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten – an Dritte zu vergeben.

## **§ 13 Tätigkeit des Vorstandes**

1. Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
2. Der Vorstand leitet den Verein und regelt die Vereinstätigkeit.

3. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten den Ausschlag, Einstimmigkeit des Vorstandes muss nur dann gegeben sein, wenn bei Beteiligung des Beirates eine Entscheidung gegen dessen Empfehlung getroffen werden soll.
4. Protokoll über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes führt der vom Vorstand bestimmte Protokollführer. Das Protokoll ist von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen.
5. Ausschüsse, die der Vorstand einsetzt, arbeiten unter dessen Verantwortung.

#### **§ 14 Der Beirat**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat bestehend aus 2 ordentlichen Vereinsmitgliedern, die für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat ist beratend tätig. Er kann auf Wunsch des Vorstandes ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen; er muss bei Satzungsangelegenheiten sowie der Änderung des Nutzungsvertrages teilnehmen.

#### **§ 15 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 16 Abwicklung**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an den Kreis Dithmarschen. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Golfsports im Kreis Dithmarschen zu verwenden.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2005 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).